



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 6. Februar 2013

Nummer 15

Erste Verordnung zur Änderung der Reisekosten-Trennungsgeldzuständigkeitsübertragungsverordnung MI

Vom 31. Januar 2013

Auf Grund des § 63 Absatz 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26) verordnet der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1

Die Reisekosten-Trennungsgeldzuständigkeitsübertragungsverordnung MI vom 16. März 2012 (GVBl. II Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld nach § 1 Satz 1 der Brandenburgischen Trennungsgeldverordnung in Verbindung mit § 9 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, wird für den gesamten Geschäftsbereich auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg übertragen.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Vertretung bei Klagen

Im Rahmen der Übertragung der Zuständigkeit nach § 1 wird die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg ermächtigt, das Ministerium des Innern sowie den gesamten Geschäftsbereich in verwaltungs- und arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten zu vertreten. Dies gilt auch für Anträge in einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Polizeipräsidium in den Fällen des § 1 Absatz 1.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Potsdam, den 31. Januar 2013

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg